

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bmf-verhandlungsgrundlage-fuer-dba-im-bereich-der-steuern-vom-einkommen-und-vermoegen.html>

 23.04.2013

Internationales Steuerrecht

BMF: Verhandlungsgrundlage für DBA im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen

Das BMF hat am 17.04.2013 eine Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen veröffentlicht. Im Wesentlichen orientiert sie sich am OECD- Musterabkommen, weist aber auch geringfügige Abweichungen bzw. Ergänzungen hinsichtlich sog. Switch-over-Klauseln und der Besteuerung von Zinsen auf.

Hintergrund

Das Abkommensnetz der Bundesrepublik Deutschland umfasst im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen derzeit DBA mit mehr als 90 Staaten. DBA werden ungeachtet des Einflusses der Abkommensmuster der OECD und der Vereinten Nationen individuell in einem intensiven Verhandlungsprozess zwischen Vertragsstaaten mit jeweils eigener DBA-Politik und Rechtstradition ausgehandelt. Die vom BMF am 17.04.2013 veröffentlichte Verhandlungsgrundlage dient einer effizienten Umsetzung der deutschen Abkommensziele unter Verwendung möglichst einheitlicher Formulierungen.

Verhandlungsgrundlage

Die Verhandlungsgrundlage orientiert sich an den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens. Enthalten ist z. B. der sog. Authorised OECD Approach (AOA) für die Zurechnung von Betriebsstättengewinnen (Art. 7 Abs. 2). An einigen Stellen sind im Vergleich zum OECD-Musterabkommen jedoch auch Abweichungen bzw. Ergänzungen zu finden. Dies sind im Wesentlichen:

- Keine Quellenbesteuerung von Zinsen (Art. 11)
- Diverse Switch-over-Klauseln (Art. 22)
 - Keine Freistellung bei bestimmten Dividenden (z. B. bei im Quellenstaat abzugsfähigen Dividenden)
 - Aktivitätsklausel als Voraussetzung bei der Freistellung (z. B. für Unternehmensgewinne nach Art. 7)
 - Anrechnung bei Qualifikationskonflikten
- Subject-to-Tax-Klausel bei tatsächlicher Nichtbesteuerung (Art. 22 e) bb))
- Keine Beschränkung der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung (Art. 28 Abs. 1 a))
- Keine Beschränkung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff., 15 und 20 AStG (Art. 28 Abs. 1 b))

Fundstelle

[Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 17.04.2013](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes

Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.